

## **Stellungnahme zum Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 4. Juli 2019 betreffend das zwingende Preisrecht der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)**

Jakob Lorenz, Rechtsanwalt - Pietschmann Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Berlin)

.....

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 4. Juli 2019 im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens der europäischen Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass die Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit sie für Planungsleistungen zwingendes Preisrecht enthalten, gegen die sogenannte Dienstleistungsrichtlinie verstoßen.

Zur Begründung führt der Gerichtshof aus, dass zwingendes Preisrecht grundsätzlich zwar geeignet ist, das Ziel einer hohen Qualität der Planungssicherheit zu gewährleisten. Dies könne jedoch nur dann gelten, wenn tatsächlich sämtliche Planungsleistungen nur von entsprechend qualifizierten Berufsständen erbracht werden dürften. Dies sei in Deutschland jedoch nicht der Fall, da neben Architekten und Ingenieuren auch andere, nicht reglementierte Dienstleistungsanbieter Planungsleistungen erbringen können, ohne eine entsprechende Mindestqualifikation nachweisen zu müssen.

Insoweit hält der EuGH die Regelung für inkohärent und daher konkret ungeeignet, das beabsichtigte Ziel tatsächlich zu erreichen.

Diese Würdigung war den Schlussanträgen des Generalsanwalts in dieser Form noch nicht zu entnehmen, der vielmehr darauf hinwies, dass es reichlich andere, mildere Mittel gebe, dieses Ziel ebenso wirksam zu erreichen. Beides dürfte sich allerdings im Ergebnis als zutreffend darstellen, so dass die Entscheidung des EuGH nur wenige Beobachter überrascht haben wird.

Viel diskutiert ist hingegen die Frage, welche unmittelbare Folge diese Entscheidung, insbesondere für die Gerichtspraxis nun zeitigt.

Einige Gerichte, unter anderem das OLG Naumburg, das KG Berlin und das LG Stuttgart vertreten die Auffassung, dass eine unmittelbare Wirkung eines klagestattgebenden Urteils des EuGH nicht bestehe. Ein derartiges Urteil habe rein feststellenden Charakter und spreche in erster Linie den nationalen Gesetzgeber an, da eine direkte (sog. horizontale) Wirkung von EU-Richtlinien zwischen Privaten gerade nicht bestehe. Diese Sichtweise ist indes verkürzt, da nicht die Richtlinie in das privatautonome horizontale Verhältnis eingreift, sondern die HOAI die privatautonome Entscheidungsfreiheit verkürzt und insoweit selbst als staatliche Regelung „vertikal“ wirkt.

So hat das LG Dresden einen Mindestsatzprozess ausgesetzt und zur Vorabentscheidung an den EuGH überwiesen, mit dem Hinweis, dass in Betracht zu ziehen ist, dass die für die

Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblichen Vorschriften der HOAI unionsrechtswidrig und wegen des Vorrangs des europäischen Rechts nicht anzuwenden sind.

Das LG Dresden sieht sich damit in bester Gesellschaft des Generalanwalts Szpunar, der in seinem Schlussantrag ausdrücklich darauf hinweist, dass Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie, obwohl er in Form einer Prüfpflicht an die Mitgliedstaaten gerichtet ist, unmittelbar anwendbar ist und den Mitgliedstaaten von Einzelpersonen entgegengehalten werden kann.

Diese Auffassung dürfte sich auch vor dem Hintergrund als richtig darstellen, dass die Dienstleistungsrichtlinie bereits geltendes höherrangiges Recht ist, über deren Auslegung der EuGH zwar exklusiv entscheidet, jedoch die Gerichte die Vereinbarkeit der HOAI mit Unionsrecht jeweils auch immer selbst zu prüfen haben. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt in Anbetracht des Urteilsspruches nun indes auf der Hand.

Zwar führt die Unvereinbarkeit mit Unionsrecht nicht zur Nichtigkeit der entsprechenden Vorschrift, jedoch sind die einzelstaatlichen Regelungen - um die Wirksamkeit der Richtlinienvorschrift zu gewährleisten - entweder unangewendet zu lassen oder dem EuGH vorzulegen. Der EuGH hat hierzu auch in einem früheren Fall entschieden, dass solche Regelungen auch nicht für eine Übergangszeit weiter anzuwenden sein können.

Im Ergebnis erscheint es nicht vorstellbar, dass die Mindestsätze der HOAI nun von staatlichen Gerichten herangezogen werden (können), um eine Honorarvereinbarung unterhalb der Mindestsätze zu korrigieren. Die Gerichte würden andernfalls die nun festgestellte Vertragsverletzung wiederholen und perpetuieren, wenn Sie fortgesetzt vertikal (also hoheitlich) vermittelt durch die HOAI auf horizontale (also privatautonome) Verhältnisse einwirken.

So dürfte nunmehr auch den sogenannten „Aufstockungsklagen“ endgültig der Boden entzogen sein, in denen der Architekt anstelle des im Vertrag vereinbarten Pauschalhonorars den in der HOAI vorgesehenen höheren Mindestsatz geltend macht, da er sich auf ein nach dem Urteil des EuGH unionswidriges Preisrecht berufen müsste. Zu beachten ist aber, dass die in der HOAI vorgesehene Schriftform weiterhin zwingende Voraussetzung ist, um überhaupt eine wirksame Honorarvereinbarung zu schließen.

Insgesamt ist nun freilich der Gesetzgeber gefragt, dieses - absehbare - Ergebnis alsbald durch den Erlass einer europarechtskonformen Regelung zu korrigieren.

.....

**Rechtsanwalt Jakob Lorenz**

ist seit Februar 2016 Rechtsanwalt bei Pietschmann Legal und berät in den Bereichen Bau- und Architektenrecht, Gesellschaftsrecht sowie Immobilienwirtschaftsrecht.

